AMTSBLATT



Nr. 14/19 vom 16.10.2019

Inhalt	S	Seite
48.	Bekanntmachung	
	Jahresabschluss 2018 der Stadt Schwerte	.173
49.	Bekanntmachung	
	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020	.175
50.	Bekanntmachung	
	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen	.176
51.	Bekanntmachung	
	Straßen- und Wegeangelegenheiten Planfeststellungsverfahren gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Ersatzneubau der Talbrücke Block Heide im Zuge der A1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+875	.179
52.	Bekanntmachung	
	Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen "Speckberg" - Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	.185
53.	Bekanntmachung	
	Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße/ Kantstraße" vom 08.10.2019 (Aufstellungsverfahren) - Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	.188
54.	Bekanntmachung	
	Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 36a der Stadt Schwerte "In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus" vom 08.10.2019 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	.191
55.	Bekanntmachung	
	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Schwerte "Ruhrblick" - Satzung vom 08.10.2019	.195
56.	Bekanntmachung	
	Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)	.198

AB_191016.DOCX

57.	Bekanntmachung	
	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 25.09.2019	199
58.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	209
59.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	209
60.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	209
61.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	209
62.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	209

Jahresabschluss 2018 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2018 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2018 und den als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Gemeindeordnung NRW (in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat nicht zu Einwendungen geführt.

Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess konnten nicht festgestellt werden.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2018 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 25.961.821,56 €. Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 09.09.2019

gez. Reinhild Hoffmann Vorsitzende des Rechnungsprüfungssauschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 25.09.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 272.315.705,79 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 2.058.089,57 EUR ausgewiesen. Zusammen mit der gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW in 2018 vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 236.929,29 EUR ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.821.160,28 EUR.

Insgesamt beträgt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 25.961.821,56 EUR. Dieser Fehlbetrag wird gem. § 44 Abs. 7 KomHVO NRW zum 31.12.2018 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 16.10.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dimitrios Axourgos

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen kann ab 16.10.2019 während der Dienststunden:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, eingesehen werden.

Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Schwerte erfolgt voraussichtlich am 27.11.2019.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 16.10.2019 bis einschließlich 07.11.2019** bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, den 25.09.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dimitrios Axourgos

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der z.Zt. geltenden Fassung wird in Ergänzung zu der Widmung vom 31.05.1988, eine Teilfläche der Straße

"Emil-Rohrmann-Straße"

Gemarkung Schwerte, Flur 19, Flurstück 453,

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenteilfläche ist in dem nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt.schwerte.de in der Rubrik "Rathaus / Suche / Amtsblatt" eingesehen werden.

AZ: 63/60-10-07_181 Schwerte, 18.09.2019

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr als Straßenbaubehörde Der Bürgermeister

gez. Dimitrios Axourgos



25.04-1.11 03/19

Straßen- und Wegeangelegenheiten

Planfeststellungsverfahren gem. § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Ersatzneubau der Talbrücke Block Heide im Zuge der A1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+875

Der Landesbetrieb Straßen NRW (Vorhabenträger) hat bei der zuständigen Bezirksregierung als Anhörungsbehörde einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu o.g. Bauvorhaben gestellt.

Die Maßnahme einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden

- Straßen-, Wege- und Gewässernetz und an Anlagen Dritter sowie
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

wirken sich auf das Gebiet der Stadt Schwerte Gemarkung Schwerte, das Gebiet der Stadt Dortmund, Gemarkung Lichtendorf / Gemarkung Altlichtendorf sowie auf das Gebiet der Stadt Fröndenberg, Gemarkung Altendorf aus.

Hinweis zur Gemarkung Altendorf: Die Gemarkung wurde im Jahr 1976 in das Grundbuch von Holzwickede eingetragen, daher ist anstelle von Fröndenberg in den Planunterlagen Holzwickede verzeichnet.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) §1 I Satz 1 i.V.m. der Anlage 1, Nr. 14.6 und eingehender Einzelfallprüfung ist diese Maßnahme nicht UVP-pflichtig. Eine Planfeststellung ist dennoch erforderlich, da der Kreis der Betroffenen nicht eingrenzbar ist.

Zu den <u>Planunterlagen</u> gehören:

Nummer der Unterlagen	<u>Unterlage</u>
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
5	Lageplan
6	Höhenplan
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
9.1	Maßnahmenübersichtsplan

9.2	Maßnahmenpläne
9.3	Maßnahmenblätter
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
10.1	Grunderwerbsverzeichnis
10.2	Grunderwerbspläne
11	Regelungsverzeichnis
14	Regelquerschnitte
15	Bauwerksskizzen
16	Sonstige Pläne
16.1	Verkehrsführungspläne
16.2	Baustellenzufahrtskonzept
16.3	Rettungswegkonzept
16.4	Leitungsbestandsplan
17	Immissionsrechtliche Untersuchung
17.1	Schalltechnische Untersuchung
17.2	Lufthygienische Untersuchung
18	Wassertechnische Untersuchung
19	Umweltfachliche Untersuchung
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan
19.1.2	Wasserrechtlicher Fachbeitrag
19.2	Bestands- und Konfliktplan

Folgende Flurstücke und Gemarkungen sind davon betroffen:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
Schwerte	6
Lichtendorf	2
Altlichtendorf	3
Altendorf	3

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthalten die Planunterlagen keine Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. Grundstücke werden nur mit Katasterangaben gekennzeichnet.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 28.10.2019

bis einschließlich zum 27.11.2019

wie folgt aus:

Stadt Schwerte		
Rathausstr. 31	Mo – Fr	08.00 - 12.00 Uhr
58239 Schwerte		
	Zusätzlich Do	14.00 – 17.00 Uhr
Planungsamt		
Rathaus I		
Ebene 4 - Raum 411a		

Stadt Dortmund	Montag bis Mittwoch
Burgwall 14	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
44122 Dortmund	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
	Donnerstag
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Räume 402, 404, 405, 406	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
	Freitag
	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Fröndenberg	Montag bis Mittwoch
Rathaus II	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Ruhrstr. 9	14:00 Uhr bis 16.00 Uhr
58730 Fröndenberg	Donnerstag
	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Zimmer 21	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Freitag
	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich zur Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg verfügbar sein: www.bra.nrw.de/4391672

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Stadt Schwerte, Stadt Dortmund und Stadt Fröndenberg maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11.12.2019 (einschließlich)

unter Angabe des Aktenzeichens 25.04-1.11 03/19

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Schwerte, Stadt Dortmund oder Stadt Fröndenberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments (ausschließlich mit qualifizierter elektronischer Signatur) an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante (ausschließlich mit bestätigter sicherer Anmeldung) nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Eine E-Mail, die den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, reicht nicht aus.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link https://www.bra.nrw.de/4003085

Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- 3. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
- 4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Absatz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungsnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO):

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Bezirksregierung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DS-GVO sind einsehbar unter: www.bra.nrw.de/3948632

gez. Axourgos

Bürgermeister

Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen "Speckberg" - Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 20.11.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Speckbergs (siehe Übersichtsplan auf Seite 187) gem. § 5 Abs. 2 BauGB als Wohnbaufläche i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Verbindliches Planungsrecht zur wohnbaulichen Entwicklung konnte bisher nicht geschaffen werden, da hierfür keine politischen Mehrheiten im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schwerte bestanden.

Eine Vielzahl an aktuellen Bauleitplanverfahren in der Stadt Schwerte ziehen Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich. Der Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sollte möglichst eingriffsnah, überwiegend im Schwerter Stadtgebiet erfolgen. Durch eine Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, den Speckberg perspektivisch durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen als Ausgleichsfläche entwickeln zu können und als Freiraum zu erhalten.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen "Speckberg" liegt einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 05.11.2019 bis einschl. 05.12.2019 während folgender Zeiten:

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-622 vereinbart werden.

Ausgelegt werden:

- Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen "Speckberg"
- Begründung (einschließlich Umweltbericht): In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.
- Stellungnahmen des Kreis Unna, Stabstelle Mobilität und Planung, vom 29.06.2018 und 16.11.2018.
 - Themen: Bodenaltlasten, Umweltbericht, Monitoring
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Planungsamt / Dienstleistungen / Aktuelles aus dem Planungsamt zur

Verfügung sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/12 Schwerte, 08.10.2019 Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

Hinweis:

Die öffentliche Auslegung hat vom 11.01.2019 bis 11.02.2019 einschließlich stattgefunden. Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung ist die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats erneut durchzuführen.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) in Schwerte-Westhofen "Speckberg" vom 08.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

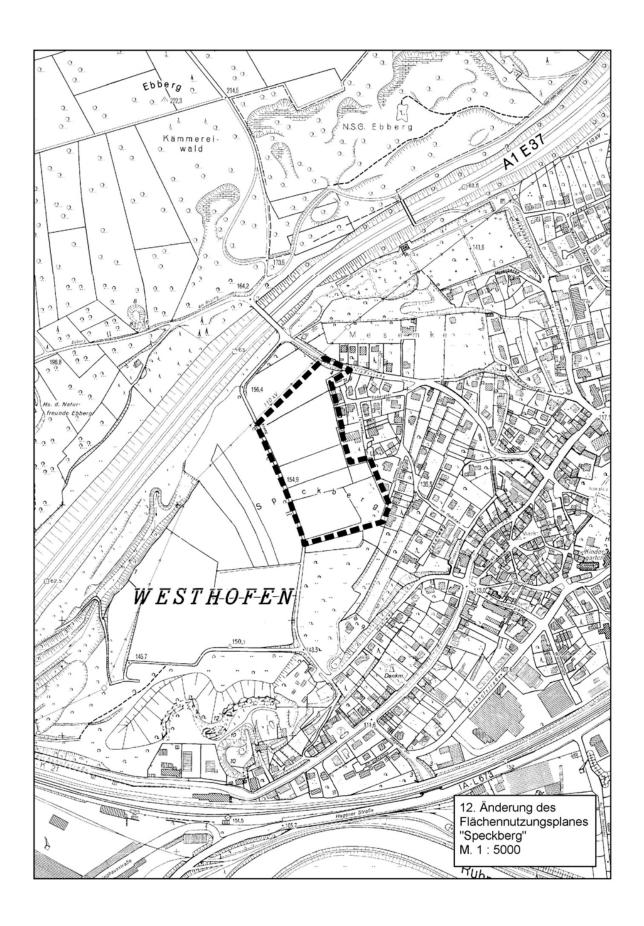
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Offenlage nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Offenlage ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Offenlage vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.10.2019

gez. Axourgos Bürgermeister



Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße/ Kantstraße" vom 08.10.2019 (Aufstellungsverfahren) - Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 17.09.2019 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 191 "Wilhelmstraße/ Kantstraße" gemäß § 4a BauGB einschließlich Begründung erneut öffentlich auszulegen. Die erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt für die Dauer eines Monats.

Die Offenlegung der Planung hat vom 26.10.2018 bis einschließlich 27.11.2018 stattgefunden. Anlass für die erneute Offenlage des Bebauungsplans Nr. 191 "Wilhelmstraße/Kantstraße" bildet die Änderung des Bebauungsplans auf Grundlage der Anpassung im Bereich der Bodenaltlastensituation.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt südlich der Schwerter Innenstadt an der Wilhelmstraße / Kantstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 190.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine wohnbauliche Entwicklung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 191 mit seiner Begründung liegt erneut gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 05.11.2019 bis einschließlich 05.12.2019** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite <u>www.schwerte.de</u> unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Planungsamt / Dienstleistungen / Aktuelles aus dem Planungsamt zur Verfügung sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/191 Schwerte, 08.10.2019

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Schwerte "Wilhelmstraße/ Kantstraße" vom 08.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

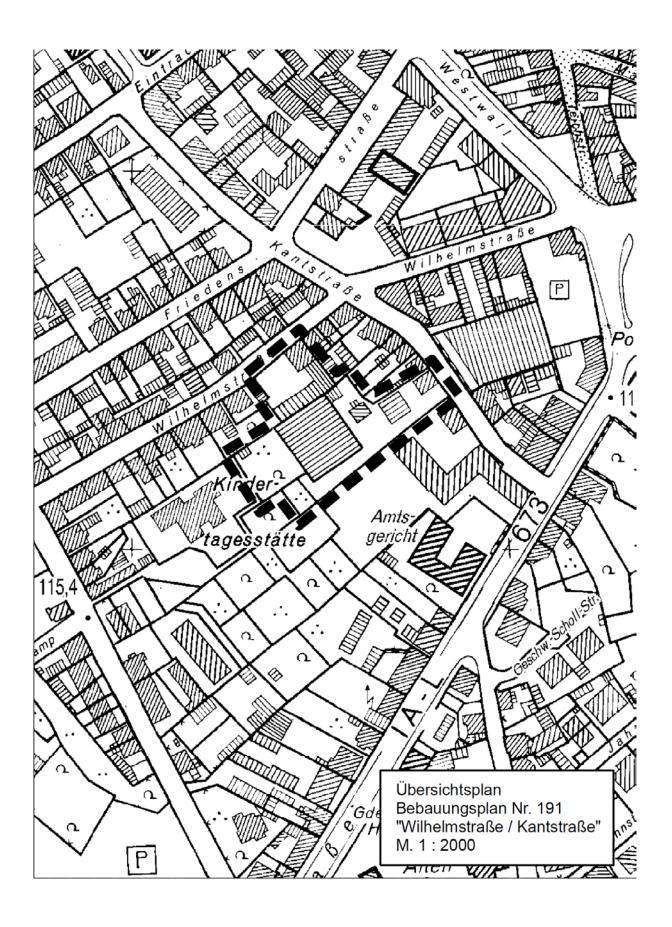
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser erneuten Offenlage nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die erneute Offenlage ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die erneute Offenlage vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.10.2019

gez. Axourgos Bürgermeister



Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 36a der Stadt Schwerte "In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus" vom 08.10.2019 (Aufstellungsverfahren) - Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 17.09.2019 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36a "In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst das Marienkrankenhaus und das nordwestlich davon gelegene Parkdeck und befindet sich nahe des Schwerter Stadtzentrums – siehe Übersichtsplan auf Seite 194.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die dauerhafte Sicherung des Marienkrankenhauses geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36a der Stadt Schwerte "In der Mülmke – Erweiterung Marien-krankenhaus" mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 05.11.2019 bis einschl. 05.12.2019** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von
$$8.00 - 16.00$$
 Uhr freitags von $8.00 - 12.00$ Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Planungsamt / Dienstleistungen / Aktuelles aus dem Planungsamt zur Verfügung sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 a "In der Mülmke – Erweiterung Krankenhaus"

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan "In der Mülmke Erweiterung Krankenhaus"
- 1. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 36 a "In der Mülmke Erweiterung Krankenhaus" in Schwerte; AFI Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, 30.11.2018.

- Anforderungen an die Planung aus technischer Sicht. Definition von Maßnahmen zum Schallschutz
- Beurteilungspegel Verkehrslärm/Gewerbelärm
- 2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 36a "In der Mülmke" Ecotone, Dortmund, 21.06.2018
 - Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben. Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen.
- 3. Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Parkdecks zum Bebauungsplan Nr. 36a "In der Mülmke", Blanke Ambrosius Verkehrsinfrastruktur, Bochum, November 2018
 - Themen: Analyse Verkehrsaufkommen- Leistungsfähigkeitsberechnung
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.
- 1. Straßen NRW, Schreiben vom 29.05.2019
- -Stellungnahme zum Thema Stauraumlänge für wartende Pkw
- 2. Kreis Unna, Schreiben vom 09.05.2019
- Stellungnahme zum den Themen Schallschutz, Gewässerschutz und Bodenbelastung
- 3. NABU-Kreisverband Unna, Schreiben vom 29.04.2019
- Stellungnahme zu den Themen Artenschutz und Flächeninanspruchnahme

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/36a Schwerte, 08.10.2019

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36a "In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus" vom 08.10.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

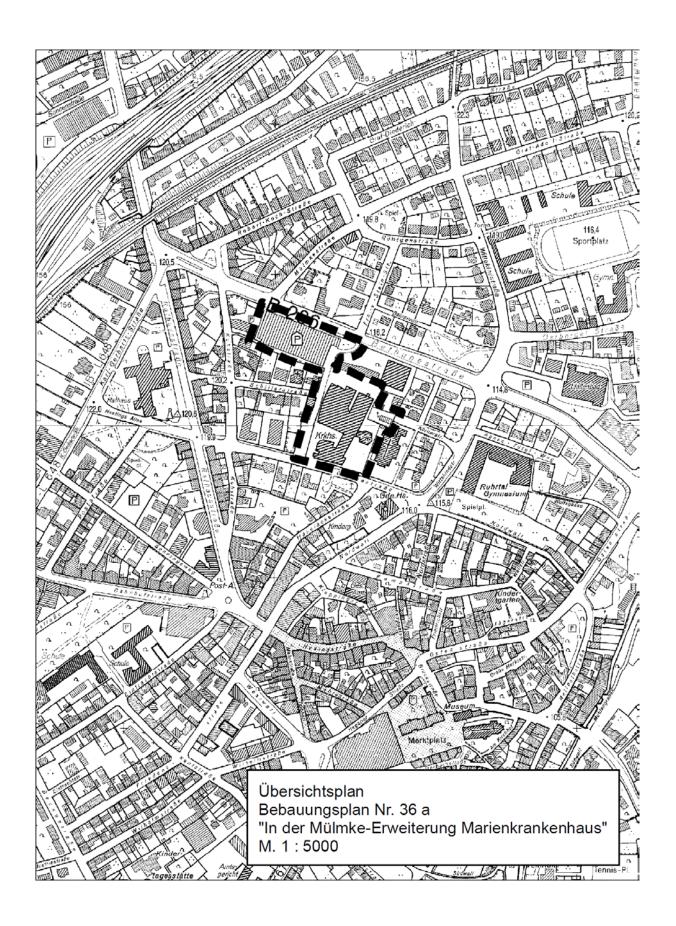
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.10.2019

gez. Axourgos Bürgermeister



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Schwerte "Ruhrblick" - Satzung vom 08.10.2019

In seiner Sitzung am 25.09.2019 hat der Rat der Stadt Schwerte den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Schwerte "Ruhrblick" gefasst.

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 197 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 128 "Ruhrblick" sowie die Begründung zur Aufhebung können gem. §10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereit gehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/128 Schwerte, 08.10.2019 Der Bürgermeister

gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Schwerte "Ruhrblick" vom 08.10.2019 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

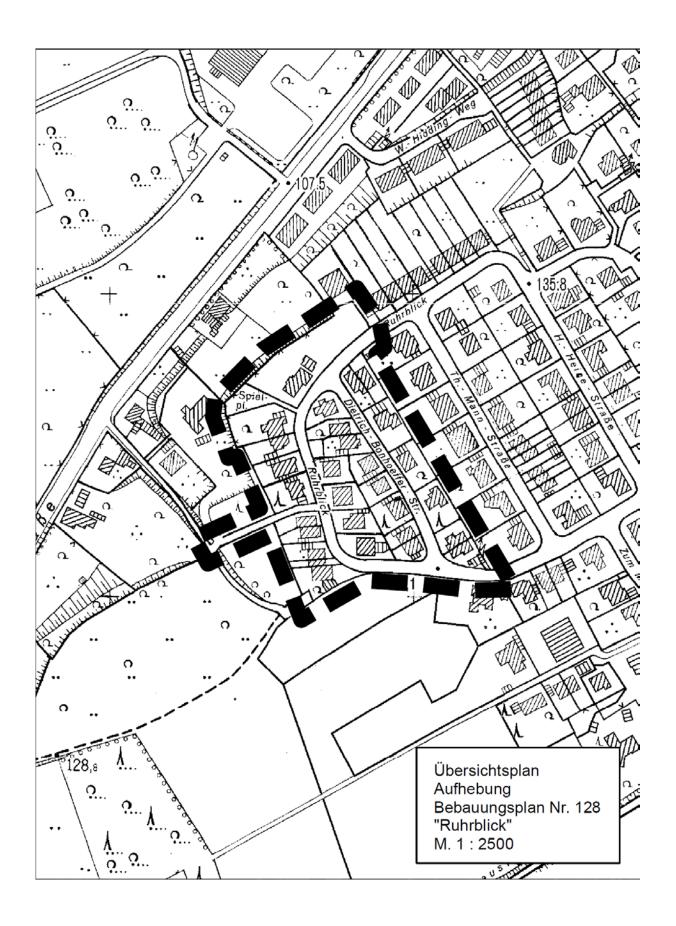
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 08.10.2019 Der Bürgermeister

gez. Axourgos



Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in der zurzeit gültigen Fassung, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2019 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c des Soldatengesetzes-SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2020.

Schwerte, 04.09.2019 Stadt Schwerte Der Bürgermeister

gez. Axourgos

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 25.09.2019

Aufgrund des § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528/SGV NRW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte erlassen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Straßenmusik
- § 5 Werbung, wildes Plakatieren
- § 6 Tierhaltung / Hunde
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Schadnagerbekämpfung
- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen
- § 11 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater-, Parcours- und Pausenhofflächen
- § 12 Luftreinhaltung, Osterfeuer
- § 13 Hausnummern
- § 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 15 Schutzbedürftige Einrichtungen
- § 16 Schutzvorkehrungen

- § 17 Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528/SGV NRW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
 - Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Gehund Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
 - 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
 - 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindende Luftraum.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen in der berechtigten Nutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z.B. durch Lärm, Grölen, Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit und Betteln.
- (2) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist es nicht erlaubt, durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch "In-den-Weg-Stellen" oder Anfassen zu betteln (aggressives Betteln).
- (4) In den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verboten.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
 - 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
 - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - 3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren.
 - 4. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
 - 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen.
 - 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - 7. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen aktiv an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie zum Beispiel Verunreinigungen, Belästigung von Passanten, aggressives Betteln oder aktiv an ständig wiederkehrenden solchen Ansammlungen teilzunehmen bei denen sich mehrere Personen in einem erkennbaren Rauschzustand befinden, hervorgerufen durch Alkohol oder anderen berauschenden Mittel.

- 8. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- 9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen, soweit es nicht durch entsprechende Beschilderung erlaubt ist.

§ 4 Straßenmusik

- (1) Musikgruppen mit mehr als 4 Personen dürfen nicht auftreten, unabhängig davon, wie viele Musizierende der Gruppe gleichzeitig spielen. Als Musizierende zählen Sänger sowie Instrumentalmusiker. Ausgenommen sind reine Gesangsensembles.
- (2) Nach 30 Minuten Spielzeit ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein.
- (3) Im Bereich anderer genehmigter Sondernutzungsflächen (einschl. Außenbewirtschaftung), von Märkten / Weihnachtsmärkten oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik nicht erlaubt. Das gilt auch im Umkreis (20 m) dieser genehmigten Veranstaltungen bzw. Sondernutzungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtigt werden.
- (4) Das Mitführen/Bereithalten sowie der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen und Aggregaten/Batterien sowie ähnlichen Geräten ist nicht zugelassen. Der Einsatz von zum Musik abspielen geeigneten Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ <u>5</u> Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben oder zu übermalen.
- (2) Ebenso ist es verboten, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot sind die von der Stadt genehmigten Nutzungen und baurechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltung oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

§ 6 Tierhaltung / Hunde

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen. Ausgenommen sind Führende von Blindenhunden mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis.
- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben, wildlebende Katzen, Enten, Gänse, Schwäne und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von Ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern oder ähnliches belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung LHV NRW) bleiben unberührt. Hierauf wird insbesondere hinsichtlich besonderer Anforderungen für gefährliche Hunde im Sinne der LHV NRW wie Maulkorbpflicht und weitergehende Anleingebote verwiesen.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven- und Getränkedosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 - 2. das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können.
 - 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ablassen und Einleiten von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, zum Beispiel durch Unfall auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
 - 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt sind oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.
- (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 StVO anwendbar ist.

§ 8 Schadnagerbekämpfung

(1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere von Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.

- (2) Zur Bekämpfung dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannt worden sind. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen oder stehen könnten, sind rechtzeitig mit der Stadt Schwerte (Stadtentwässerungsgesellschaft SEG) abzustimmen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, und auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- (5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Pflichten nach Absatz 1 5 treffen den Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten oder, sollten diese nicht bzw. nicht rechtzeitig heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach Absatz 2 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 9 Abfallbehälter

Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringer Menge, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

<u>§ 10</u> Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

§ 11 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater-, Parcouring- und Pausenhofflächen

(1) Kinderspielplätze, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren sowie dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen. Abweichend davon ist auf den im jeweils aktuellen Spielplatzentwicklungsplan der Stadt Schwerte festgelegten Mehrgenerations- und Stadtteilspielplätzen die Nutzung der Spielfläche und der Spielgeräte für alle Altersgruppen unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme erlaubt.

Die Nutzung der Bolzplätze, Skater- und Parcouringflächen ist ebenfalls für alle Altersgruppen erlaubt.

Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen der Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

Vorstehende Regelungen gelten, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

Eine Zweckentfremdung der aufgestellten Spiel- und Sportgeräte ist nicht gestattet.

(2) Der Aufenthalt auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen ist täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine abweichende Zeit festgelegt ist. Auch dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.

- (3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen nicht gestattet.
- (4) Es ist auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen sowie auf den angrenzenden, für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,
 - 1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 - 2. andere berauschende Mittel einzunehmen,
 - 3. zu rauchen
 - 4. außerhalb öffentlicher Straßen mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen zu fahren.
 - 5. außerhalb zulässiger Parkflächen Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen,
 - 6. zu grillen oder
 - 7. Werbung oder sonstige Flyer zu verteilen.

Für jährlich stattfindende Spielplatz- und Stadtteilfeste von Spielplatzpaten und Nachbarschaften gelten die Verbote aus den vorgenannten Ziffern 3 - 6 nicht.

(5) Skaterflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

§12 Luftreinhaltung, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen, richtet sich nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 25.02.2005 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 13 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor beziehungsweise der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.

§ 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15 Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes ist vor öffentlichen Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen untersagt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 16 Schutzvorkehrungen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäude, insbesondere an Dachrinnen, sind von Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (3) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

<u>§ 17</u> Ausnahmen

Der/die hauptamtliche Bürgermeister/-in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2
 - 2. die Schutzpflichten bezüglich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3
 - 3. die Regelungen zur Straßenmusik gemäß § 4
 - 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5
 - 5. die Bestimmungen zur Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 6
 - 6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7
 - 7. die Bestimmungen der Schadnagerbekämpfung gemäß § 8
 - 8. die Bestimmungen zur Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 9
 - 9. das Ab- und Aufstellverbot gemäß § 10

- 10. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gemäß § 11
- 11. die Regelungen zur Luftreinhaltung und Brauchtumsfeuer gemäß § 12
- 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13
- 13. die Duldungspflichten gemäß § 14
- 14. das Verbot gemäß § 15
- 15. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 16

der Verordnung verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) in der zur Zeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 einschließlich des II. Nachtrages vom 02.10.2015 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 25.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 einschließlich des II. Nachtrages vom 02.10.2015 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 25.09.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist

Schwerte, 08.10.2019

gez. Axourgos

Bürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300 363 728, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

59. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **302 118 146**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

60. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 302 101 449, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

61. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 301 123 816, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

62. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300 842 036, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.





Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel



Energieverbrauchs-Vergleich



